

Amtsgericht Traunstein

Az.: 314 C 522/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 84513 Töging a. Inn

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 15.01.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis 07.01.2016 eingereichten Schriftsätze folgendes

Endurteil

- I Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 31.03.2015 zu bezahlen.

- II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31.03.2015 zu bezahlen

- III Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten an dem Musikalbum [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED] geltend.

Mit Schreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert, nachdem dieser - so die Klägerin - am [REDACTED] über eine Internetaustauschbörse über seinen Internetanschluss das besagte Album anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download zur Verfügung gestellt habe.

Nachdem sich der Beklagte lediglich zur zukünftigen Unterlassung entsprechender Rechtsverletzungen verpflichtet hat und mehrfache Abmahnungen zur Zahlung des geltend gemachten Schadensersatzes erfolglos blieben, macht die Beklagte diese nunmehr im vorliegenden Verfahren geltend.

Für das verfahrensgegenständliche Musikalbum sei unter Berücksichtigung der lawinenartigen Verbreitung von Daten in einem Filesharing-Netzwerk ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 450,00 € mindestens angemessen.

Für die entsprechende Abmahnung sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € angemessen.

Der Beklagte haften auch für die verfahrensgegenständliche Verletzungshandlung, nachdem unstrittig von der dem Beklagten zum Tatzeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse das verfahrensgegenständliche Musikalbum zum Download angeboten worden sei und der Beklagte - soweit er ausgeführt habe, für die verfahrensgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht verantwortlich zu sein, nachdem auch andere Personen Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt haben - seiner sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen sei.

Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz dessen Höhe im Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31.03.2015 sowie
2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31.03.2015

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Er führt aus, dass er die verfahrensgegenständliche Urheberrechtsverletzung selbst nicht begangen habe. Es hätten am vermeintlichen Werktag - so der Beklagte weiter - auch seine damalige

Lebensgefährtin und heutige Ehefrau sowie sein Stiefsohn uneingeschränkt Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt, nachdem sich diese abends zu Hause befunden haben. Auch seien sämtliche Familienmitglieder bereits vor dem Tatzeitpunkt über ein Filesharing-Verbot belehrt worden. Downloads seien ausdrücklich untersagt gewesen. Die genannten Familienangehörigen hätten mit der Abmahnung auch nichts anfangen können und hätten bestätigt, kein Filesharing getätigt zu haben. Nachdem auch die WLAN-Verbindung mit einem individuell 13-stelligen Passwort ausreichend gesichert gewesen sei, treffe den Beklagten für die verfahrensgegenständliche Urheberrechtsverletzung keinerlei Verantwortung. Die geltend gemachten Schadensersatzsummen seien im Übrigen zu hoch. Die Aktivlegitimation der Klägerin werde bestritten.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, jeweils nebst Anlagen, Bezug genommen. Mit Zustimmung der Parteien wird gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren entschieden. Bei der Entscheidung wurden Schriftsätze, die bis 07.01.2016 eingegangen sind, berücksichtigt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet, nachdem der Beklagte auf Erstattung vorgegerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 506,00 € sowie auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 € jeweils nebst Zinsen aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 97 a Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG haftet.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom [REDACTED] zu.

Insoweit lag nach Auffassung des Gerichts eine berechnete Abmahnung gegenüber dem Beklagten vor.

Grundsätzlich hat die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches (Erstattung von Abmahnkosten) erfüllt sind. Grundsätzlich muss sie also nachweisen, dass der Beklagte für die verfahrensgegenständliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist.

Auch spricht im vorliegenden Fall nicht bereits eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten, nachdem dieser vorgetragen hat, dass er seinen auf ihn angemeldeten Internetanschluss auch seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau sowie seinem damals bereits volljährigen Stiefsohn zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat und diese selbigen auch zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt benutzen konnten

Der Beklagte haftet jedoch vorliegend auf Erstattung der verfahrensgegenständlichen Abmahnkosten, nachdem er seiner sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist.

Diese trifft nach gefestigter Rechtsprechung den Inhaber eines Anschlusses.

Der sekundären Darlegungslast wird grundsätzlich dann genügt, wenn vorgetragen wird, ob andere Personen selbständig Zugang zu dem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber - vorliegend der Beklagte - im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BearShare-Entscheidung des BGH).

Zwar hat der Beklagte im vorliegenden Verfahren vorgetragen, dass zu dem verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt auch seine damalige Lebensgefährtin und sein jetziger Stiefsohn Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt haben und zum Zeitpunkt der vermeintlichen Rechtsverletzung auch zu Hause gewesen seien. Ferner dass sie mit der verfahrensgegenständlichen Abmahnung vom [REDACTED] nichts anfangen konnten.

Nachdem an die sekundäre Darlegungslast jedoch strenge Anforderungen zu stellen sind, nachdem der Beweisführer außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs steht, genügen nach Auffassung des Gerichts diese pauschalen Angaben den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Beklagte konkret verletzungsbezogen darlegen müssen, ob und vor allem auch warum diese anderen Personen als Täter in Betracht kommen. Um seiner geforderten Nachforschungspflicht nachzukommen, hätte er von vornherein darlegen müssen, inwieweit er versucht hat, herauszufinden, ob sie jeweils als

Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Er hätte Nachforschungen dahingehend anstellen müssen, ob die potentiellen Täter, also die vom Beklagten genannten Personen, die Zugriff auf seinen Internetanschluss hatten, zu den maßgeblichen Zeitpunkten konkret den Zugang zum Internetanschluss genutzt haben. Die Angabe, dass sie theoretisch Zugang zum Internetanschluss gehabt haben, reicht insoweit nicht aus. Ausführungen dazu, welche konkreten Maßnahmen und Aufklärungsversuche der Beklagte tatsächlich unternommen hat, fehlen.

Da es sich bei dem streitgegenständlichen Recht um ein Musikalbum einer berühmten Künstlerin ██████ handelt, ist der Abmahnung ein Streitwert von 10.000,00 € zugrunde zu legen. Danach ergibt sich unter Zugrundelegung einer nicht zu beanstandenen Gebühr in Höhe von 1,0 nach dem RVG zuzüglich Post-/Telekommunikationsentgelte somit ein Ersatzanspruch der Klägerin in Höhe von 506,00 €

2. Der Beklagte haftet der Klägerin ferner gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 €, da der Beklagte die Urheberrechtsverletzung zumindest fahrlässig und somit schuldhaft begangen hat

Für das konkret verfahrensgegenständliche Musikalbum hält das Gericht die von der Klägerin geltend gemachte Höhe des Schadensersatzes von 450,00 € für angemessen. Das Gericht schätzt diesen Betrag unter Zugrundelegung der von der Klägerin in der Klageschrift (dort Seite 17 - 29) mitgeteilten Schätzgrundlagen (§ 287 ZPO). Hierbei hat das Gericht insbesondere die kaum kontrollierbare Verbreitung von Daten in Filesharing-Netzwerken berücksichtigt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
4. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str 1
83278 Traunstein

einzu legen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am ██████████

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 18.01.2016

██████████ JSekrAnw'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig